

Zusatz-Versicherungsbedingungen DFV-AnwartschaftPlus für die private Pflege-Zusatzversicherung DFV-DeutschlandPflege

in der Fassung vom 01.08.2017

1. Gegenstand der AnwartschaftPlus

Die DFV-AnwartschaftsPlus bietet Ihnen nach Maßgabe dieser Zusatz-Versicherungsbedingungen die Möglichkeit, Ihre bei uns bestehende private Pflege-Zusatzversicherung DFV-DeutschlandPflege für mindestens 6 Monate in eine Anwartschaftsversicherung umzuwandeln oder zum Ruhen zu bringen.

Für die Anwartschaftsversicherung gelten die Versicherungsbedingungen der privaten Pflege-Zusatzversicherung DFV-DeutschlandPflege entsprechend, soweit sie nicht durch die nachstehenden Bestimmungen geändert oder ergänzt werden. Änderungen der Versicherungsbedingungen der DFV-DeutschlandPflege nach Abschluss der Anwartschaftsversicherung gelten insoweit auch für die Anwartschaftsversicherung.

2. Anwartschaftsversicherung

Sie können auf Antrag Ihren Versicherungsvertrag über die DFV-DeutschlandPflege in eine Anwartschaftsversicherung umwandeln.

Mit der Anwartschaftsversicherung erwerben Sie das Recht, den Versicherungsvertrag über Ihre DFV-DeutschlandPflege nach Ablauf der Anwartschaftsversicherung ohne erneute Gesundheitsprüfung nach Maßgabe dieser Zusatz-Versicherungsbedingungen mit dem ursprünglich vereinbarten Versicherungsumfang fortzuführen.

Für vor oder während der Anwartschaftsversicherung eingetretene Versicherungsfälle besteht für die Dauer der Anwartschaftsversicherung kein Leistungsanspruch. Wir leisten für solche Versicherungsfälle erst nach Ablauf der Anwartschaftsversicherung, vorausgesetzt die DFV-DeutschlandPflege wird mit dem ursprünglich vereinbarten Versicherungsumfang fortgeführt.

2.1. Beginn, Dauer und Ende einer Anwartschaftsversicherung

Eine Anwartschaftsversicherung wird für eine befristete Dauer abgeschlossen. Sie beginnt auf Antrag zu dem vereinbarten Zeitpunkt. Mit Ihrem Antrag haben Sie die gewünschte Dauer der Anwartschaftsversicherung anzugeben. Die Laufzeit beträgt jedoch in jedem Fall mindestens 6 Monate.

Die Anwartschaftsversicherung endet mit Ablauf der vereinbarten Dauer, spätestens jedoch mit Ablauf des 36. Monats der Anwartschaftsversicherung, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.

Beginn, Dauer und Ende der Anwartschaftsversicherung teilen wir Ihnen in Textform mit.

Eine Anwartschaftsversicherung kann während der Laufzeit des Versicherungsvertrages über die DFV-DeutschlandPflege maximal dreimal und, unabhängig von der Anzahl der Inanspruchnahmen, maximal für insgesamt 36 Monate in Anspruch genommen werden.

Eine Kündigung der Anwartschaftsversicherung ist ausgeschlossen. Kündigen Sie die DFV-DeutschlandPflege endet auch die Anwartschaftsversicherung.

2.2. Versicherungsbeiträge während und nach der Anwartschaftsversicherung

Während einer Anwartschaftsversicherung zahlen Sie den für die Anwartschaftsversicherung vereinbarten, Versicherungsbeitrag.

Nach Ablauf einer Anwartschaftsversicherung und Fortführung der DFV-DeutschlandPflege mit dem ursprünglich vereinbarten Versicherungsumfang zahlen Sie den für Ihr dann erreichtes Alter maßgeblichen Versicherungsbeitrag für die DFV-DeutschlandPflege unter Anrechnung der zuvor erworbenen Alterungsrückstellungen. Wird die DFV-DeutschlandPflege nach Ablauf der Anwartschaftsversicherung nicht fortgeführt, verfallen die

Alterungsrückstellungen an die Versicherten-gemeinschaft.

2.3. Wartezeit für die Inanspruchnahme einer Anwartschaftsversicherung

Für die Inanspruchnahme einer Anwartschaftsversicherung besteht eine Wartezeit von 36 beitragspflichtigen Monaten beginnend ab dem erstmaligen Versicherungsbeginn der DFV-DeutschlandPflege und nach jeder Beendigung einer Anwartschaftsversicherung. Während der Dauer der Wartezeit ist die Inanspruchnahme einer Anwartschaftsversicherung nicht möglich. Beitragsfreie Versicherungszeiten werden auf die Wartezeit nicht angerechnet.

2.4. Ausschluss der Inanspruchnahme einer Anwartschaftsversicherung

Eine Anwartschaftsversicherung kann nicht in Anspruch genommen werden in Zeiten, in denen für die DFV-DeutschlandPflege kein Versicherungsschutz besteht.

3. Ruhen der DFV DeutschlandPflege

Sie können Ihren Versicherungsvertrag über die DFV-DeutschlandPflege auch unabhängig von einer Anwartschaftsversicherung auf Antrag ruhend stellen. Nach Ablauf der Ruhenszeit haben Sie die Möglichkeit, die DFV-DeutschlandPflege nach erneuter Gesundheitsprüfung mit dem ursprünglich vereinbarten Versicherungsumfang fortzuführen. Für während der Ruhenszeit eingetretene Versicherungsfälle besteht auch nach Beendigung der Ruhenszeit kein Leistungsanspruch.

Zur Fortführung der DFV-DeutschlandPflege müssen Sie zum Zeitpunkt der Beendigung der Ruhenszeit die erforderliche Gesundheitsprüfung erneut bestehen. Anderenfalls endet die Ruhenszeit und die DFV-DeutschlandPflege.

Während der Ruhenszeiten sind keine Versicherungsbeiträge zu zahlen.

Nach Ablauf der Ruhenszeit und Fortführung der DFV-DeutschlandPflege mit dem ursprünglich vereinbarten Versicherungsumfang zahlen Sie den für Ihr dann erreichtes Alter maßgeblichen Beitrag für die DFV-DeutschlandPflege unter Anrechnung der zuvor erworbenen Alterungsrückstellungen. Wird die DFV-DeutschlandPflege nach Ablauf der Ru-

henszeit nicht fortgeführt, verfallen die Alterungsrückstellungen an die Versicherten-gemeinschaft.

Im Übrigen gelten die Bedingungen zur Anwartschaftsversicherung, insbesondere zu Beginn, Dauer und Ende einer Anwartschaftsversicherung, Wartezeit und Ausschluss, auch für das Ruhen der DFV-DeutschlandPflege entsprechend.

4. Anrechnung von beitragsfreien Zeiten

Das Recht auf eine Anwartschaftsversicherung und das Ruhen der DFV-DeutschlandPflege ergänzen sinnvoll die Beitragsbefreiung bei Arbeitslosigkeit und Arbeitsunfähigkeit. Daher reduzieren sich die maximale Laufzeit der Anwartschaftsversicherung und der Ruhenszeiten um die in Anspruch genommenen Zeiten der Beitragsbefreiung bei Arbeitslosigkeit und Arbeitsunfähigkeit.